

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“

- In der Fassung der Zweiten Änderung vom 13. August 2010 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ , veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 64/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Studienordnung für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Änderung am 13. April 2010 beschlossen. Der Senat hat sie am 01.06.2010 befürwortet. Der Rektor hat sie am 13.08.2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 13.08.2010 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienprofil und Studiendauer	2
§ 3	Eignungsprüfung	2
§ 4	Ziel des Studiums	4
§ 5	Inhalt des Studiums	4
§ 6	Aufbau des Studiums	4
§ 7	Studienfachberatung	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienprofil und Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ ist konzipiert als nicht-konsekutiver Studiengang, der sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften, Informatik oder Mathematik richtet.
- (2) Der Studiengang wird getragen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Der Studienplan ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
- (2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.
- (3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:
 - (a) In einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang, in einem Studiengang der Informatik bzw. Mathematik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang mit 30 Punkten.

(b) In nah verwandten Studiengängen, die eine umfangreiche Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher, informationstechnischer, naturwissenschaftlicher oder mathematischer Kenntnisse vorsehen, mit 20 Punkten.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) und (b) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte.

Liegt der entsprechende Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule vor, werden weitere 10 Punkte angerechnet. Für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gilt Absatz 5, Punkt b.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studiengangrelevanten Fächern wird mit jeweils 5 Punkten bewertet:

- Mathematik
- Statistik
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ oder der Nachweis einer qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr wird mit 5 Punkten bewertet.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus
 - einem grundlegenden Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge
 - der Beherrschung der Mathematik und Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen.

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

- b) der Sprachkompetenz in Deutsch (nur für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule). Diese ermittelt sich aus dem Sprachverständnis, der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit, der aktiven und spontanen sprachlichen Verfügung. Die Prüfung ist mit bis zu 10 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“ hat das Ziel, ingenieur-, naturwissenschaftlich, informationstechnisch oder mathematisch ausgebildeten Studierenden mit Bachelorabschluss eine fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung angedeihen zu lassen. Dadurch sollen die Studierenden für eine Vielzahl anspruchsvoller Tätigkeiten in leitenden Positionen vorbereitet werden – schwerpunktmäßig in technikorientierten Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.
- (2) Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens in Wirtschaftswissenschaften. Dies umfasst grundlegende Fächer der Betriebswirtschaftslehre (Produktionswirtschaft, Rechnungswesen, Buchführung, Finanzwirtschaft, Steuerlehre, Wirtschaftsinformatik, Unternehmensführung und Marketing), welche durch volkswirtschaftliche und rechtliche Veranstaltungen ergänzt werden. Vertiefend ist für die Studierenden ein Funktionsbereich wählbar, der eine bestmögliche Vorbereitung für eine spätere Laufbahn in einem Spezialbereich gewährleisten soll. Darüber hinaus befähigt der Studiengang zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 5 Inhalt des Studiums

- (1) Der Studiengang setzt keine vertieften Vorkenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich voraus. Aus diesem Grund werden im ersten Teil des Studiums (Teil I: Grundlagen) grundlegende Kenntnisse in den wichtigsten BWL-Disziplinen vermittelt. Dadurch erhalten die Studierenden einen Überblick über betriebswirtschaftliche Fächer und werden befähigt, sich für eine Vertiefungsrichtung zu entscheiden.
- (2) Aufbauend auf dem Grundlagenteil folgt ein vertiefender zweiter Teil (Teil II: wahlobligatorische Vertiefungen), welcher den Studierenden eine breite Palette an Wahlmöglichkeiten offeriert, innerhalb derer jedoch feste Fächerkombinationen vorgegeben sind, um praxisnahen Berufsbildern zu entsprechen. Eine Beschränkung der Wahlmöglichkeiten erfolgt lediglich dahingehend, dass pro Vertiefung ein bis zwei Fächer obligatorisch absolviert werden müssen, da diese für das Verständnis des Vertiefungsfaches unerlässlich sind.
- (3) Abgerundet werden die Studieninhalte durch den Besuch eines Hauptseminars und die damit verbundene Anfertigung der Hauptseminararbeit. Dies dient als Vorbereitung für die Masterarbeit und vermittelt den Studierenden wesentliche Kenntnisse über das Schreiben einer wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Arbeit.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module, das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen, die empfohlene Aufteilung auf die einzelnen Fachsemester und die erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan (s. Anlage) geregelt. Es wird empfohlen, die Module in der dort angegebenen Reihenfolge zu studieren. Die Module werden detailliert in den Modulbeschreibungen, die auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht sind, beschrieben.
- (3) Im vierten Semester wird in der Regel die Masterarbeit geschrieben. Der dafür vorgesehene Zeitraum beträgt vier Monate. Der Leiter des betreuenden Fachgebiets kann vor der Ausgabe des Themas festlegen, dass die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen sind.
- (4) Die Lehrinhalte werden normalerweise in Vorlesungen präsentiert. Zu den Vorlesungen werden Seminare angeboten, in denen Studierende im fachlich betreuten Selbststudium die Lehrinhalte vertiefen und anwenden können. Dies geschieht fächerabhängig in Form von Übungen, Praxiswerkstätten, E-Learning, Fallstudien oder ähnlichen Angeboten. Das vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und ein Literaturstudium zu ergänzen.
- (5) Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch ein Hauptseminar ihrer Vertiefungsrichtung zu belegen, mit dessen Hilfe sie sich auf ihre Masterarbeit vorbereiten können. Das Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. In der Hauptseminararbeit wird ein forschungsnahes Thema selbstständig bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Der abschließende Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in allgemeinen Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben. Überdies stellen die einzelnen Fachvertreter ihre Module in geeigneter Weise vor, so dass Studierende auf der Grundlage dieser Informationen eine reflektierte Entscheidung über ihre Spezialisierung treffen können.
- (2) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Fachvertreter und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 13. August 2010

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff

Rektor

Studienplan des Masterstudienganges „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (für Ingenieure, Informatiker, Naturwissenschaftler und Mathematiker)“

Teil I: Grundlagen																								
Module / Fächer	Semesterwochenstunden												Art u. Dauer (in Minuten) der Prüfung	Leistungspunkte										
	1. (WS)			2. (SS)			3. (WS)			4. (SS)				Fachsemester				Summe						
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.							
Grundlagen (Pflichtteil)																			27	25	4	0	56	
Betriebswirtschaftslehre																			18	16	0	0	34	
Externes Rechnungswesen				2	1									sPL 60		4								4
Internes Rechnungswesen	2	1												sPL 60	4									4
Buchführung		2												sPL 60	2									2
Produktionswirtschaft 1	2	1												sPL 60	4									4
Marketing 1	2	1												sPL 60	4									4
Unternehmensführung 1				2	1									sPL 60		4								4
Finanzierung und Investition				2	1									sPL 60		4								4
Steuerlehre 1				2	1									sPL 60		4								4
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	1												sPL 60	4									4
Volkswirtschaftslehre															5	5	4	0						14
Mikroökonomie	3	1												sPL 90	5									5
Makroökonomie				3	1									sPL 90		5								5
Theorie der Wirtschaftspolitik							2	1						sPL 60			4							4
Recht															4	4	0	0						8
Einführung in das Recht	2	1												sPL 90	4									4
Zivilrecht				2	1									sPL 90		4								4
Teil II: Wahlobligatorische Vertiefungen																								
Vertiefungen (1 aus 7)^{6), 7)}																				0	8	18	0	26
1. Strategisches Management (2 Pflicht, 3 Wahl, 1 Hauptseminar)																								20
Unternehmensführung 4 ¹⁾				2	1									sPL 90		4								4
Projektmanagement ¹⁾							2	1						sPL 90			4							4
Unternehmensführung 3							2	1						sPL 90			4							
Unternehmensführung 5							2	1						sPL 90			4							
Unternehmensführung 2							2	1						sPL 60			4							
Marketing 3 ⁶⁾							2	1						sPL 90			4							
Marketing 4				2	1									sPL 90		4								
Marketing 5 / 1							2	1						sPL 90			4							
Grundlagen der Unternehmensberatung				2	1									sPL 60		4								
Produktions- und Logistikmanagement 1							2	1						sPL 90			4							
Produktions- und Logistikmanagement 2				2	1									sPL 90		4								
Industrieökonomik 1							2	1						sPL 90			4							
Handels- u. Gesellschaftsrecht							2	1						sPL 90			4							
Arbeitsrecht							2	1						sPL 90			4							
Hauptseminar ¹⁾								2						Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6							6
2. Finanzwirtschaft und Controlling (2 Pflicht, 3 Wahl, 1 Hauptseminar)																								20
Finanzwirtschaft 1 ¹⁾	2	1												sPL 60	4									4
Controlling 1 ¹⁾							2	1						sPL 90			4							4
Controlling 2										2	1			sPL 90					4					
Internationale Rechnungslegung							2	1						sPL 90			4							
Industrieökonomik 1							2	1						sPL 60			4							
Finanzwirtschaft 2				2	1									sPL 90		4								
Finanzwirtschaft 3				2	1									sPL 90		4								
Finanzwirtschaft 4							2	1						sPL 90			4							
Hauptseminar ¹⁾								2						Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6							6
3. Öffentliche Finanzen und Steuern (2 Pflicht, 3 Wahl, 1 Hauptseminar)																								20
Finanzwissenschaft 1 ¹⁾							2	1						sPL 90			4							4
Steuerlehre 2 ¹⁾							2	1						sPL 60			4							4
Finanzwissenschaft 2										2	1			sPL 90					4					
Öffentliches Recht							2	1						sPL 90			4							
Steuerlehre 3							2	1						sPL 90			4							
Steuerlehre 4				2	1									sPL 90		4								
Steuerlehre 5							2	1						sPL 90			4							
Hauptseminar ¹⁾								2						Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB			6							6

Studienordnung für den Masterstudiengang Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

4. Supply Chain Management (2 Pflicht, 3 Wahl, 1 Hauptseminar)																				20	
Quantitative Unternehmensplanung 1 ^{1) 8)}	2	1								sPL 90	4									4	
Produktionswirtschaft 2 ¹⁾				2	1					sPL 60		4								4	
Produktions- und Logistikmanagement 1						2	1			sPL 90			4								
Produktions- und Logistikmanagement 2			2	1						sPL 90		4									
Simulationstechnik						2	1			sPL 90				4							
eSupply Chain Management ²⁾						2	1			sPL 60					4						
Informationsverarbeitung in der Logistik ²⁾						2	1			sPL 60					4						
Prognoserechnung ⁸⁾						2	1			sPL 90					4						
Marketing 4			1	1						sPL 90			4								
Quantitative Unternehmensplanung 2 ⁸⁾			2	1						sPL 90			4								
Unternehmensführung 3						2	1			sPL 90				4							
Hauptseminar ¹⁾							2			Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB										0	
5. Internationales Management (2 Pflicht, 3 Wahl, 1 Hauptseminar)																				20	
Internationale Wirtschaft ¹⁾				2	1					sPL 90		4								4	
Internationale Rechnungslegung ¹⁾						2	1			sPL 90			4							4	
Marketing 5 / 1						2	1			sPL 90				4							
Marketing 5 / 2						2	1			sPL 90				4							
Europarecht			2	1						sPL 90		4									
Europäisches Wirtschaftsrecht						2	1			sPL 90				4							
Unternehmensführung 4 ³⁾			2	1						sPL 90			4								
Unternehmensführung 3 ³⁾						2	1			sPL 90				4							
Arbeitsrecht ³⁾						2	1			sPL 90				4							
Hauptseminar ¹⁾							2			Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB				6						6	
6. Produkt- und Marktmanagement (1 Pflicht, 4 Wahl, 1 Hauptseminar)																				20	
Marketing IV ¹⁾			2	1						sPL 90		4								4	
Patentmanagement 1						2	1			sPL 90				4							
Patentmanagement 2						2	1			sPL 90				4							
Unternehmensführung 5						2	1			sPL 90				4							
Industrieökonomik 1						2	1			sPL 90				4							
Industrieökonomik 2						2	1			sPL 90				4							
Industrieökonomik 3			2	1						sPL 90		4									
Handels- u. Gesellschaftsrecht						2	1			sPL 90				4							
Marketing 3 ⁸⁾						2	1			sPL 90				4							
Projektmanagement						2	1			sPL 90				4							
Hauptseminar ¹⁾							2			Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB				6						6	
7. Informations- und Wissensmanagement (3 Pflicht, 2 Wahl, 1 Hauptseminar)																				21	
Grundlagen des Informationsmanagements ¹⁾	2	1								sPL 60	5									5	
IV-Strategien ¹⁾						2				sPL 60			4							4	
Betriebl. Wissensmanagement/ Wissensbasierte Systeme ¹⁾						2	1			sPL 60			4							4	
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik			2	1						sPL 60		4									
Prognoserechnung ⁸⁾						2	1			sPL 90				4							
Datenanalyse ⁸⁾			2	1						sPL 90			4								
Informationsmanagement (Mastermodul)						2	1			sPL 60				4							
IT-Service Management			2							sPL 60		4									
eSupply Chain Management ²⁾						2	1			sPL 60				4							
Informationsverarbeitung in der Logistik ²⁾						2	1			sPL 60				4							
Quantitative Unternehmensplanung I ⁸⁾						2	1			sPL 90				4							
Überbetriebliche Geschäftsprozesse und IT-Integration			2	1						sPL 60			4								
Unternehmensführung V						2	1			sPL 90				4							
Hauptseminar ¹⁾							2			Sonstige Arbeit laut § 9 MPO-AB				6						6	
Teil III: Freier Wahlbereich																					
4 freie Wahlveranstaltungen aus den 7 Vertiefungen^{4) 6) 7)}																			8	8	16
Wahlveranstaltung 1						2	1			sPL 90				4						4	
Wahlveranstaltung 2						2	1			sPL 90				4						4	
Wahlveranstaltung 3								2	1	sPL 90									4	4	
Wahlveranstaltung 4								2	1	sPL 90									4	4	
Teil IV: Masterarbeit																					
Masterarbeit (4 Monate) ⁵⁾																			22	22	
Summe SWS ⁹⁾	13	8		15	7		12	8			4	2		21	22	20	6			69	
Summe LP ⁹⁾														27	33	30	30			120	

Legende:

LP	Leistungspunkte	V	Vorlesung	WS	Wintersemester
mPL	mündliche Prüfungsleistung	Ü	Übung/Seminar	SS	Sommersemester
sPL	schriftliche Prüfungsleistung	P	Praktikum		

Fußnoten:

- 1) Pflichtveranstaltung im jeweiligen Wahlbereich
- 2) Es darf generell (d.h. im Vertiefungsbereich und im freien Wahlbereich) nur eine der beiden Veranstaltungen „eSupply Chain Management“ oder „Informationsverarbeitung in der Logistik“ gewählt werden.
- 3) Es darf innerhalb des Vertiefungsbereichs nur eine der drei Veranstaltungen „Unternehmensführung III“ oder „Unternehmensführung IV“ oder "Arbeitsrecht" gewählt werden. Im freien Wahlbereich können diese Veranstaltungen beliebig hinzugewählt werden.
- 4) Diese Wahlveranstaltungen können entweder aus der gewählten Vertiefung oder aus einer beliebigen anderen Vertiefung ausgesucht werden. Allerdings dürfen keine Veranstaltungen doppelt belegt werden.
- 5) Die Masterarbeit wird im 4. Semester geschrieben und dauert 4 Monate. Zu Beginn der Masterarbeit dürfen maximal 2 Lehrveranstaltungen offen sein, die dann parallel zur Masterarbeit im 4. Semester abgelegt werden.
- 6) Bei der angegebenen Verteilung der LPs über die Semester handelt es sich um eine Empfehlung. Je nach gewählten Veranstaltungen kann die Verteilung variieren.
- 7) Es muss zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Prüfung angegeben werden, ob man sich die jeweilige Veranstaltung für den Vertiefungsbereich oder für den freien Wahlbereich anerkennen lässt.
- 8) Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Fächer wird dringend empfohlen, vorher die obligatorisch nicht im Studienplan enthaltenen Fächer Statistik I und Statistik II zu besuchen, falls der/die Studierende in seinem bisherigen Studium keine Statistikveranstaltungen belegt hat.
- 9) Summe kann pro Semester variieren, abhängig von der gewählten Vertiefung.